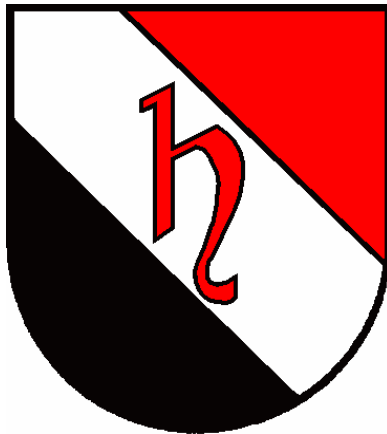


**GEMEINDE
4718 HOLDERBANK**



ALLMENDREGLEMENT

1. Allmendland

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2495 vom 13. Juli 1990 betreffend Allmendland und das Allmend-Reglement hat die Bürgerversammlung beschlossen, die folgenden Liegenschaften per 1. Januar 1992 als Allmendland auszuscheiden:

GB Nr.	Fläche	Bilanzwert	Nutzungsart
9	23.56 a		Landw. Nutzung
12	216.63 a		Landw. Nutzung
12	227.50 a		Wald
26	2'317.47 a		Landw. Nutzung
26	707.50 a		Wald
28	82.75 a		Landw. Nutzung
28	14.00 a		Wald
30	89.40 a		Landw. Nutzung
30	134.00 a		Wald
293	30.00 a		Landw. Nutzung
352	21.90 a		Landw. Nutzung
358	80.13 a		Landw. Nutzung
359	92.48 a		Landw. Nutzung
364	68.83 a		Landw. Nutzung
370	216.37 a		Landw. Nutzung
399	25.25 a		Landw. Nutzung
400	25.54 a		Landw. Nutzung
400	1.50 a		Wald
403	69.00 a		Landw. Nutzung
403	1.00 a		Wald
437	11.80 a		Landw. Nutzung
533	14.39 a		Landw. Nutzung
534	3.89 a		Landw. Nutzung
	<hr/>		
	4'474.89 a		Fr. 1.—Verwaltungsvermögen
	=====		

Das Allmendland ist unveräusserlich. Es wird in der Bestandesrechnung vom Finanzvermögen übertragen und auf Fr. 1.—pro memoria zulasten der Eigenkapitalien abgeschrieben.

2. Aufsicht und Verwaltung

§ 1

Die Allmend- und Forstkommission ist zuständig für die Aufsicht und die Verwaltung des Allmendlandes der Gemeinde. Diese Kommission konstituiert sich selbst. Die gesetzliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 2

Die Allmend- und Forstkommision hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über das gesamte Allmendland
- b) Handhabung und Vollzug aller im Allmendreglement enthaltenen Bestimmungen sowie der allfälligen, durch die Gemeinde noch zu fassenden Beschlüsse.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Verpachtung des Allmendlandes.
- d) Zuteilung von frei werdenden Pachten innerhalb einer Pachtperiode.

§ 3

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vollzug des Allmendreglementes
- Einberufung von Kommissionssitzungen

§ 4

Der Aktuar hat folgende Aufgaben:

- Führung eines ausführlichen Protokolls über die Verhandlungen und Beschlüsse, sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Kommission und Erledigung sämtlicher Korrespondenz.
- Führung eines Pachtrodels (Verzeichnis)

3. Einteilung der Allmend

§ 5

- a) Das Allmendland ist in verschieden grosse Parzellen eingeteilt, welche an Bürger- und Nichtbürger verpachtet werden. Wird im Laufe des Jahres eine Pacht frei, so übernimmt die Kommission die Zuteilung an allfällige Interessenten. Unterverpachtung ist nicht gestattet.
- b) Verpachtung an Auswärtige ist verboten.
- c) Bei jeder Pachterneuerung kann der Pachtzins der Parzellen den Verhältnissen angepasst werden.
- d) Bestockte Allmend darf nur mit dem Einverständnis der Allmend- und Forstkommision oder auf deren Anweisung genutzt und bewirtschaftet werden. Jede Rodung ist beim Gemeinderat zu beantragen.

4. Entschädigung und Nutzen

§ 6

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses befindet auf Antrag des Gemeinderates die Gemeindeversammlung.

5. Pachtbedingungen

§ 7

Die Pacht beginnt am 1. November und wird für eine Periode von 6 Jahren abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Sofern der Pachtvertrag von keiner Seite gekündigt wird, gilt dieser stillschweigend für weitere 6 Jahre als erneuert.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages sowie des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG landwirtschaftliches Pachtgesetz)

§ 8

Ein Pachtvertrag kann durch die Allmend- /Forstkommission unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist aufgelöst werden wenn:

- a) der Pachtzins trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) bei grober und offensichtlicher Verwahrlosung
- c) das gepachtete Allmendland rechtswidrig weiterverpachtet wird

Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Die Gemeinde hat das Recht, dem betreffenden Pächter einen allfälligen Schaden in Rechnung zu stellen.

§ 9

Das Abtragen von Humus auf der Allmend ist verboten. Schutt darf nur mit der Zustimmung der Allmend- und Forstkommission und zum Zwecke der Verbesserung abgelagert werden. Dafür sind die Bewilligungen der Baukommission und des kant. Baudepartements erforderlich.

Genehmigt von der Allmend- und Forstkommission:

Holderbank, den 12. Mai 2005

ALLMENDKOMMISSION HOLDERBANK

der Präsident:

der Aktuar:

Genehmigt vom Gemeinderat Holderbank:

Holderbank, den 07. Juni 2005

GEMEINDERAT HOLDERBANK

der Präsident:

die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt von der Gemeindeversammlung:

Holderbank,

NAMENS DER GEMEINDE

HOLDERBANK:

der Präsident:

die Gemeindeschreiberin:
